

## Resolution2341(2017)

verabschiedet auf der 7882. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 13. Februar 2017

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001), 1963 (2010), 2129 (2013) und 2322 (2016),

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

Mitteln für die Durchführung ihrer Anschläge verwehrt wird, wie in Säule der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgesehen, wozu auch die Notwendigkeit gehört, die Anstrengungen zu verstärken, die gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern und gleichzeitig erkennen, dass Staaten zu diesem Zweck möglicherweise Hilfe benötigen,

in dem Bewusstsein

wundbarkeit kritischer Infrastrukturen zu verringern, sowie terroristische Pläne für Anschläge auf kritische Infrastrukturen zu verhüten und nach Möglichkeit zu zerschlagen, im

im Sicherheits und Folgenmanagement zu fördern und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Interessenträger zu erleichtern;

3. erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten terroristische Handlungen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht u schreiben, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Terroranschläge mit der Absicht, kritische Infrastrukturen zu zerstören oder funktionsunfähig zu machen, und für die damit verbundenen Planungsbildungs, Finanzierungs- und logistischen Unterstützungsaktivitäten begründen;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, Wege für den Austausch sachdienlicher Informationen zu erkunden und aktiv dabei zusammenzuarbeiten, die Planung und Begehung von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Vorsorge zu treffen, Ermittlungen durchzuführen und Reaktions- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen;

5. fordert ferner die Staaten auf, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf kritische Infrastruktureinrichtungen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen, unter anderem mittels gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen und der Nutzung oder Einrichtung zweckdienlicher Kommunikations- oder Notwarnnetze;

6. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle ihre zuständigen Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen eng und effektiv zusammenarbeiten;

7. legt den Vereinten Nationen sowie den Mitgliedstaaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Strategien für den Schutz kritischer Infrastrukturen entwickelt haben, nahe, mit allen Staaten und zuständigen internationalen, re

11.